

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 21 / 2007

16. Jahrgang / 17. Juli 2007

Zugangs- und Zulassungssatzung

der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 05.06.2007 auf Grundlage von § 5 Absatz 1 lit. b Nr. 4 der Verfassung vom 19. Juni 2006 (AMB 28/2006) und des §90 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBL S. 82), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 21. April 2005 (GVBL S. 254) sowie des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG) vom 18. Juni 2005 (GVBL S. 393) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBL S. 714) nachfolgende Satzung beschlossen.¹

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem Master-Abschluss führt.

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin trägt dafür Sorge, dass unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen hinsichtlich der Herkunft, des Glaubens und der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Behinderung oder des Alters verhindert werden.

(3) Rechtsgrundlage für diese Satzung sind das Berliner Hochschulgesetz, das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin sowie die Regelungen über die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes sowie die studiengangsspezifischen Regelungen des Anhangs.

§ 2 Bewerbungsfristen, Form, Fächerwahl, Kosten

(1) Die Bewerbung um eine Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen erfolgen. Die Frist endet am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr. Die Fristen werden vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin festgesetzt, sofern Sie nicht durch Vorgaben des Landes bestimmt sind, und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Jede Bewerbung muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in

amtlich beglaubigter Form beigelegt werden. Der Eingang nur per Telefax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Medien ist allein nicht wirksam.

(3) Die Bewerbung muss sich auf ein Kernfach, Hauptfach oder 1. Fach sowie auf die Registrierung in einem Zweitfach oder 2. Fach oder Beifach beziehen.

§ 3 Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium. Ihnen wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen.

(2) Die Humboldt-Universität kann eine vorläufige Zulassung zu einem Studium in einem Kernfach aussprechen, die unter dem Vorbehalt der Registrierung in einem Zweitfach, Beifach oder Profilbereich steht.

(3) Die Zulassung für berufsfeldqualifizierende Studien und die Berufswissenschaften erfolgt mit der Zulassung zum Kernfach.

§ 4 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt nach der Annahme der Zulassung im Kernfach, Hauptfach oder 1. Fach mit einer Registrierung in einem Zweitfach, 2. Fach oder Beifach.

Abschnitt I: Zugang zu und Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor-Studium, Diplom, Staatsexamen)

§ 5 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium einzelner Fächer erfolgt über ein Auswahlverfahren an das gegebenenfalls besondere Voraussetzungen gebunden sein können. Fachspezifische Kriterien finden sich im Anhang zu dieser Satzung.

§ 6 Vorabquoten

(1) Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen wird vorab eine festgelegte Zahl von Plätzen in Höhe bestimmter Quoten vergeben.

(2) Die Quoten sind:

1. 5 % Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 1% Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus rechtlichen Gründen verpflichtet haben, ihren

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

- Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. 4 % Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben und ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
 4. 9 % Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 5. 8 % Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die die Voraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllen,

(3) Studienplätze, die innerhalb der Vorabquoten nicht besetzt werden, werden in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen.

§ 7 Wahl des Verfahrens

(1) Von den nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen werden bis zu 60 % in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben. Die einzelnen Studienfächer können diese Quote für die Zulassung senken oder auf ein Hochschulauswahlverfahren verzichten.

(2) Nicht im Hochschulauswahlverfahren vergebene Studienplätze werden vorher im allgemeinen Auswahlverfahren vergeben.

§ 8 Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe im allgemeinen Auswahlverfahren erfolgt zu gleichen Teilen nach den Kriterien Qualifikation und Wartezeit.

(2) Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Wartezeit sind die vollen Semester, in denen zwischen dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewerbung zum Studium nicht an einer Hochschule studiert wurde. Sie beträgt höchstens 16 Semester. Das Sommersemester wird vom 1. April bis 30. September eines Jahres, das Wintersemester vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres berechnet.

(4) Studienplätze, die nach dem Kriterium Qualifikation frei bleiben, werden im Hochschulauswahlverfahren vergeben. Studienplätze, die nach dem Kriterium Wartezeit frei bleiben, werden in einem Nachrückverfahren vergeben.

§ 9 Hochschulauswahlverfahren

(1) Die Vergabe im Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach Leistung und Eignung.

(2) Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Weitere fachspezifische Kriterien für die Zulassung sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Es ist mindestens ein weiteres Kriterium anzuwenden. Als weitere Kriterien kommen in Frage:

- a) fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen, die über die

besondere Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben

b) fachspezifische Studierfähigkeitstests, soweit sie nicht die Form einer Prüfung haben.

c) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung oder für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung belegte Fächergruppen;

d) d) Ergebnis von Auswahlgesprächen, das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium gibt und der Vermeidung von Fehlvorstellungen dient.

Die Kriterien c) oder d) dürfen nicht alleiniges Zusatzkriterium sein.

(3) Auswahlgespräche müssen von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.

(4) Im Nachrückverfahren werden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

(5) Die Fächer berichten regelmäßig über die Gestaltung des Verfahrens.

Abschnitt II: Zulassung zum 1. Fachsemester in Studiengängen mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (Master-Studium)

§ 10 Zugang zum Studium und vorläufige Zulassung

(1) Zu einem Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nur zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt hat.

(2) Soll das Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, muss eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Noten vorgelegt werden.

(3) Ohne Abschlusszeugnis kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden; die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. Die Befristung wird bei Vorlage des Abschlusszeugnisses von Amts wegen aufgehoben; wird das Abschlusszeugnis nicht innerhalb eines

Semesters vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Die Frist kann verlängert werden, wenn Studierende die Gründe für das Nichtvorliegen des Abschlusszeugnisses nicht selbst zu vertreten haben.

§ 11 Hochschulauswahlverfahren

(1) Studienplätze zum weiter qualifizierenden Studium werden mit einer Quote von bis zu 80% in einem Hochschulauswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung vergeben, im übrigen nach Wartezeit

(2) 5% der nach dem Kriterium Wartezeit zu vergebenen Studienplätze werden vorab an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die eine Ablehnung der Bewerbungen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(3) Der Note des ersten Abschlusses wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. Bestimmungen zu einzelnen Studiengängen sind in der Anlage zu dieser Satzung enthalten.

(4) Teil des Zulassungsverfahrens kann ein Auswahlgespräch sein. Es muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Studiengang lehren, geführt werden. Es müssen Studierende beteiligt werden, die stimmberechtigt sind. Die Gespräche müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird nicht durch Studierende geführt. Wer aus schwerwiegenden Gründen an einem Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann, darf das Gespräch auf Antrag durch Empfehlungsschreiben und ein persönliches Motivationsschreiben ersetzen.

(5) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die von mehreren Universitäten getragen werden, kann von den Grundsätzen dieser Satzung sowie des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes abgewichen werden.

Abschnitt III: Zulassung in höhere Fachsemester

§ 12 Hochschulwechsel

(1) Studierende an anderen Hochschulen können grundsätzlich in entsprechende Studienfächer im entsprechenden Fachsemester zugelassen werden.

(2) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden.

(3) Sofern ein einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Semester festgesetzt sind, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erst Fachsemester vorweisen.
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren:
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Bestimmung der Rangfolge für die Zulassung zum Studium innerhalb der in Absatz 3 Ziffer 2 genannten Bewerbergruppe erfolgt nach den Studienleistungen, nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, sowie nach dem wissenschaftlichen Interesse. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Fachwechsel

(1) Studierende können das Studienfach auf Antrag wechseln, wenn in einem Studiengang Leistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet werden können. Sie werden in das ihren Kompetenzen entsprechende Fachsemester eingestuft.

(2) Studierende können in ein höheres als das bisherige Fachsemester eingestuft werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss des gewählten Faches entsprechende Kompetenzen bestätigt.

(3) Sofern Studienplätze beschränkt sind, ist eine Bewerbung erforderlich. Im Falle eines Zweit- oder Beifachwechsels im Bachelorstudiengang ist die Registrierung zu beantragen. Dazu muss eine Bestätigung des Prüfungsausschusses des gewählten Faches zur Einstufung der Studienleistungen anhand der Leistungsnachweise und Prüfungen vorgelegt werden. Eine Zulassung zum Studium erfolgt dann nach den für die Erstsemesterzulassung geltenden Kriterien sowie nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen, und nach dem wissenschaftlichen Interesse.

(4) Die Fächer können weitere Kriterien zur Bestimmung der Reihenfolge festlegen.

Abschnitt IV: Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS)
vom 05.06.2007

Humboldt-Universität zu Berlin
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Fach
Agrarwissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

Zulassungskriterien im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	Ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Archäologie und Kulturwissenschaft¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach
 Betriebswirtschaftslehre
 im Bachelormonostudiengang¹***

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	
Leistung	70	Abiturnote Umrechnung in Punkte: 1,0 entspricht 70 Punkten 1,1 entspricht 68 Punkten ... 4,0 entspricht 10 Punkten
Gewichtete Abiturnoten	20	Summe der Mathematik- Punkte der letzten 2 Schuljahre: Punkteumrechnung: 75 Punkte werden als 20 gewertet 72 Punkte werden als 19 gewertet 69 Punkte werden als 18 gewertete ... 18 Punkte werden als 1 gewertet
Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung	10	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur

**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Fach
Bibliotheks- und Informationswissenschaft¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Bibliotheken, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
 Biologie¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	30	Mathematik, Physik, Chemie und/oder Biologie zu gleichen Teilen
fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	Abgeschlossene Ausbildung als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Mono-Bachelorstudium im Fach
 Biophysik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	30	<i>Mathematik, Physik, Chemie und/oder Biologie zu gleichen Teilen</i>
fachbezogene berufliche Erfahrungen	10	<i>Abgeschlossene Ausbildung als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in</i>

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Gartenbauwissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs- berechtigung	---	Hochschulzugangs- berechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	

Zulassungskriterien im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissen- schaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Monobachelorstudium im Fach
 Geographie ¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	50	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach

Physik

im Monobachelorstudiengang¹

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	50	
Wartezeit	50	
Hochschulauswahlverfahren	0	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Regionalstudien Asien- und Afrika¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs- berechtigung	---	Hochschulzugangs- berechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
 (Monobachelor)¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Sozialwissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Fach Sport
 im Mono- Bachelorstudiengang¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs-berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von mind. 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase), alternativ gleichwertige oder höherwertige Abiturabschlüsse in Sport als Prüfungsfach Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre) - Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage) 	Hochschulzugangs-berechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung
Hochschulauswahl-verfahren	60	Siehe II b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	?

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage 1

Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro

Frau / Herr, geb. am
wurde am sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach
 Volkswirtschaftslehre
 im Bachelormonostudiengang¹***

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	
Leistung	70	Abiturnote Umrechnung in Punkte: 1,0 entspricht 70 Punkten 1,1 entspricht 68 Punkten ... 4,0 entspricht 10 Punkten
Gewichtete Abiturnoten	20	Summe der Mathematik- Punkte der letzten 2 Schuljahre: Punkteumrechnung: 75 Punkte werden als 20 gewertet 72 Punkte werden als 19 gewertet 69 Punkte werden als 18 gewertete ... 18 Punkte werden als 1 gewertet
Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung	10	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Amerikanistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens Sprachen (GER) für	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> mit mindestens 79 Punkten - <i>Computer-Based Test</i> mit mindestens 213 Punkten - <i>Paper-Based Test</i> mit mindestens 540 Punkten oder: Cambridge Certificate of English (Stufe <i>Advanced</i> mit der Note A oder Stufe <i>Proficiency</i> mindestens mit der Note C) oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach

Biologie

im Kombinationsbachelorstudiengang¹

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	50	
Wartezeit	50	
Hochschulauswahlverfahren	0	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach

Chemie

im Kombinationsbachelorstudiengang¹

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	50	
Wartezeit	50	
Hochschulauswahlverfahren	0	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach
 Bachelorstudium im Fach**

***Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)*¹**

I. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 10 BerIHG	Erforderliche Kompetenzen	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)	- elementare Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS); - Fähigkeit, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu führen	Bescheinigung über den Besuch von 120 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache (DGS) ersatzweise: 20minütiges mündliches Gespräch in DGS, in dem entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschul- zugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	?

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Deutsch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Deutsche Literatur¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
Englisch¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Englischkenntnisse	Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens Sprachen (GER) für	Test of English as a Foreign Language (TOEFL): - <i>Internet-Based Test</i> mit mindestens 79 Punkten - <i>Computer-Based Test</i> mit mindestens 213 Punkten - <i>Paper-Based Test</i> mit mindestens 540 Punkten oder: Cambridge Certificate of English (Stufe <i>Advanced</i> mit der Note A oder Stufe <i>Proficiency</i> mindestens mit der Note C) oder: Schulische Zeugnisse: mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Englisch (Abitur) in bestimmten Bundesländern bzw. dasselbe Ergebnis in einem vergleichbaren Kurs in anderen Bundesländern

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Erziehungswissenschaften¹**

I. Zulassungsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse Studienfächer Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung		Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, i. d. R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZSS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche Erfahrungen im Umfang von 60 CP aus einer Tätigkeit im Bereich Bildung, Schule oder Kultur	10	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggfs. eine äquivalente Bescheinigung.; die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe - Qualität der Erfahrung

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Europäische Ethnologie¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Theologische Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach
 Evangelische Theologie
 im Kombinationsbachelorstudiengang¹***

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	
Abiturnote § 9 (2)	90	
Tätigkeit in sozialen oder kirchlichen Organisationen	10	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Französisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs-berechtigung	---	Hochschulzugangs-berechtigung, i.d.R. Abitur
Französischkenntnisse	Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss eines bis zum Abitur belegten Grund- oder Leistungskurses im Fach Französisch oder äquivalente Zeugnisse oder Test

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs-berechtigung
Hochschulauswahl-verfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs-berechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
 Geographie¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	50	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	50	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Germanistische Linguistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Geschichte¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Griechisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium mit Lehramtsoption im Kernfach
 Grundschulpädagogik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Ausbildung zur Erzieherin (10 Pkte.) Tätigkeit als Erzieherin nach Ausbildung (2 Pkte. pro Jahr) Freiwilliges soziales Jahr absolviert in einer Kindereinrichtung (5 Pkte.) Betreuung/ Leitung einer AG (1Pkt pro halbes Jahr) Ferienlagerbetreuung (pro Ferienlager ½ Pkt.) Der Nachweis muss durch Zeugnisse bzw. eine Beurteilung erbracht werden

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Historische Linguistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Informatik
 (Kombinationsbachelor)¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Italienisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Kulturwissenschaft¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Kunst- und Bildgeschichte¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Kombinationsbachelorstudium im Fach
 Land- und Gartenbauwissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangs- berechtigung	---	Hochschulzugangs- berechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	

Zulassungskriterien im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	80	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Betriebliche Erfahrung uin einem für das Studium relevanten Gebiet von 26 Wochen Dauer	20	z.B. Praktika, Berufsausbildung,

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Latein¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Mathematik
 (Kombinationsbachelor)¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Schuljahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Musik und Medien¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Musiktheoretische Grundkenntnisse	Kenntnis der musikalischen Notation (zumindest Lesefähigkeit) auf Abiturniveau, Interesse für Musik in ihrer gesamten Breite (von den Traditionen der europäischen Musikgeschichte bis zu den Formen der gegenwärtigen populären Musik) sowie musikgeschichtliche und musiktheoretische Grundkenntnisse auf Gymnasialniveau	Beleg von Kursen im Fach Musik in der Oberstufe bis zum Abitur oder vergleichbare Leistungen

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Berufspraktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Philosophie¹**

Dieser Studiengang kann nicht mit Lehramtsoption studiert werden.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Bachelorstudium im Fach
 Philosophie/Ethik¹**

Dieser Studiengang kann nur mit Lehramtsoption studiert werden.

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 5 ZZS	Umfang erforderlicher Kenntnisse	Form des Nachweises
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung		

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gem. §§ 7 – 9 ZZS

Zulassungskriterien gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	ggf. Details
Qualifikation	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % nach § 9 (2) ZZS	
Qualifikation	90	Durchschnittsnote im Abitur
Berufliche oder praktische Erfahrung (mindestens ein halbes Jahr)	10	Arbeitsbescheinigung (ja/nein)

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach

Physik

im Kombinationsbachelorstudiengang¹

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	50	
Wartezeit	50	
Hochschulauswahlverfahren	0	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach
 Rehabilitationswissenschaften
 im Bachelorkombinationsstudiengang¹***

Dieser Studiengang kann nur in Verbindung mit der Lehramtsoption gewählt werden.

Zulassung zum Studium

Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	?

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Russisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
 (Kombinationsbachelor)¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Slawische Sprachen und Literaturen¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Spanisch¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur
Spanischkenntnisse	Niveau A 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Schulische Zeugnisse: Abschluss von drei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch oder äquivalente Zeugnisse oder Test

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Sport¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von mind. 33 Notenpunkten aus 3 Sportkursen (Praxis) des vorletzten und letzten Jahrganges der Sekundarstufe II (Qualifizierungsphase), alternativ gleichwertige oder höherwertige Abiturabschlüsse in Sport als Prüfungsfach - Deutsches Sportabzeichen (nicht älter als 2 Jahre) - Sporttauglichkeitsattest (siehe Anlage) 	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	?

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage 1

Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro

Frau / Herr, geb. am
wurde am sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Bachelorstudium im Fach
 Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Fachbezogene berufliche Erfahrung (Berufsabschluss bzw. fachbezogene berufliche Erfahrung von mindestens 52 Wochen im kaufmännisch verwaltenden Bereich)	10	Zeugnis des Berufsabschlusses bzw. Bescheinigung des Betriebes

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach Chemie
 im modularisierten Diplomstudiengang¹***

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	
Abiturnote § 9 (2)	60	
Gewichtete Abiturnoten § 9 (2)c)	10	Gewertet werden die Noten in Chemie, Biologie, Physik und Mathematik Leistungskurse werden doppelt gezählt
Auswahlgespräche § 9 (2)d), (3)	30	Vorauswahl zur Teilnahme am Auswahlgespräch nach den gewichteten Abiturnoten

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Theologische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach

Evangelische Theologie

im Diplomstudiengang sowie im Studiengang mit kirchlichem Examen¹

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	
Abiturnote § 9 (2)	90	
Tätigkeit in sozialen oder kirchlichen Organisationen	10	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Diplomstudium im Fach
 Informatik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Diplomstudium im Fach
 Mathematik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtete Abiturnoten	30	Summe der Mathematiknoten der letzten 2 Jahre
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 Diplomstudium im Fach
Psychologie¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Hochschulzugangsberechtigung	---	Hochschulzugangsberechtigung, i.d.R. Abitur

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
gewichtete Einzelnoten	20	40% Deutsch 40% Mathematik 20% Englisch
berufliche Erfahrungen von mindestens 6 Monaten Dauer	10	Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach
 Rehabilitationspädagogik
 im Diplomstudiengang¹***

I. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	50	
Wartezeit	50	
Hochschulauswahlverfahren	0	

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangs- berechtigung
Hochschulauswahl- verfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote der Hochschulzugangs- berechtigung
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	?

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach

Rechtswissenschaft

im Staatsexamensstudiengangstudiengang¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 5 ZZS	Umfang erforderlicher Kenntnisse	Form des Nachweises
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	In der Regel Abiturzeugnis	Durchschnittsnote des Zeugnisses

Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 7 -9 ZZS

Zulassungskriterium gem. § 7 ZZS	Gewichtung in % nach § 7 (1) ZZS	
Leistung	20	
Wartezeit	20	
Hochschulauswahlverfahren	60	
Kriterien im Hochschulauswahlverfahren gem. § 9 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	
Abiturnote § 9 (2)	90	
Berufliche Erfahrung	10	Es werden nur abgeschlossene Berufsausbildungen berücksichtigt. Dabei werden der Umfang der vermittelten Rechtskenntnisse mit bis zu 15 Punkten bewertet.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

konsekutive Masterstudium im Fach

Agrarökonomik (Agricultural Economics)¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangs-kriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizie- render Hochschul- abschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwis-senschaften, Ernährungswissen-schaften, Umweltwissen-schaften, Wirtschafts- und Sozialwis-senschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.	Abschlusszeugnis
Sprachkennt-nisse	Deutschkenntnisse oder Englischkenntnisse	Muttersprache oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beziehungsweise Cambridge Certificate of Proficiency oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Amerikanistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem amerikanischen oder anglistischen Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem amerikanischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Betriebswirtschaftslehre¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudium in Wirtschaftswissen- schaften oder gleichwertiger Abschluss	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in methodischen Fachgebieten	30 Leistungspunkte (LP/ECTS) oder mindestens 20 Leistungspunkte (LP/ECTS) (min. Durchschnittsnote B/ECTS) in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Lehrangeboten TOEFL (89 Punkte) oder vergleichbares

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschul- zulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details	
Leistung im vorangegangenen Studium	80	Abschlussnote (ECTS) Bachelor oder Diplom	Punkteverteilung
		A (10%)	73 bis 80
		B (25%)	72 bis 53
		C (30%)	52 bis 29
		D (25%)	28 bis 9
		E (10%)	8 bis 0
Quantitative Spezialisierung im Studium/ Berufserfahrung/Praktika/ Auslandsaufenthalte	20		

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Deutsch als Fremdsprache¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem linguistischen oder philologischen oder sprachbezogenen Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss eines Studiums der germanistischen Linguistik	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Deutsche Literatur¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in deutscher Literatur oder einem medien-, kulturwissenschaftlichen oder neusprachlich-philologischen Fach mit literaturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 12.10.2006**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das konsekutive internationale
 Masterstudium im Fach***

Economics and Management Science¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abschluss eines mindestens 3- jährigen Studiums in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder verwandten Disziplinen wie z. B. Recht, Mathematik oder Statistik		Bachelorabschluss oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen
Englischkenntnisse		Test of English as a Foreign Language (TOEFL) 89 Punkte oder vergleichbares oder englische Muttersprache

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	50%	
Interesse und Neigung für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen	10%	
Quantitativ-mathematische Orientierung und Qualifikation	20%	
Eignung	20%	

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 English Literatures¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anglistischen Fach	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 nicht-konsekutive Masterstudium im Fach Master
 Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten]

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen; gesellschaftliches Engagement/internationale Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise; die Bewertung erfolgt gleichanteilig anhand folgender Kriterien: - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe - Qualität der Erfahrung
Auswahlgespräche	20	BewerberInnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen; eine Vorauswahl findet nicht statt

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZSS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät IV

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Erziehungswissenschaften¹**

I Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Erziehungswissenschaften im Kern- oder Zweitfach oder Hochschulabschluss im Lehramt oder erster berufsqualifizierender Abschluss in einem anderen Fach zusammen mit dem Zusatzstudium zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung an der Humboldt-Universität zu Berlin	Abschlussarbeit in den Profilen Allgemeine und Historische oder Vergleichende und Empirische Erziehungswissenschaft oder Erwachsenenbildung und Wirtschaftspädagogik	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 der ZSS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

		Abschlusses
Fachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt durch ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis, ggf. durch eine äquivalente Bescheinigung; die Bewertung erfolgt gleichanteilig anhand folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Erfahrung - Grad der fachlichen Nähe - Qualität der Erfahrung.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Fishery Science and Aquaculture¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag zugelassen werden	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse	Englischkenntnisse	Deutschkenntnisse der Grundstufe I Englischkenntnisse: Cambridge Certificate of Advanced English oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Geographie der Großstadt – Humangeographie¹***

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung verbessert sich die Abschlussnote um 0,2

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
BA-Zeugnis	80 %	Hochschulzeugnis
Weitere		
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikationen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereiche)	20%	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach***

Geographie der Großstadt – Umwelt und Natur in metropolitanen Räumen¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Für jedes Wartesemester mit einer erneuten Bewerbung verbessert sich die Abschlussnote um 0,2

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
BA-Zeugnis	80	Hochschulzeugnis
Weitere		
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikationen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereiche)	20	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 Masterstudium im Fach
 Geschichte¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einer verwandten Disziplin; hierzu zählen: Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Kulturwissenschaften	---	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

II.a Prozentuale Verteilung nach Zulassungsweg (nach Abzug der Vorabquoten)

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	20	Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung
Wartezeit	20	Wartezeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
Hochschulauswahlverfahren	60	Siehe II.b

II.b Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des Hochschulzeugnisses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis von mindestens 12 Monaten in Museen, Verlagen, Redaktionen o.ä. erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Gräzistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Gräzistik oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Lateinkenntnisse	im Umfang des Latinums	Latinum oder vergleichbarer Nachweis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Historische Linguistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Integrated Natural Resource Management¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag zugelassen werden	Abschlusszeugnis
Sprachkenntnisse	Englischkenntnisse	Deutschkenntnisse der Grundstufe I Englischkenntnisse: Cambridge Certificate of Advanced English oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Klassische Philologie¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Lateinkenntnisse	im Umfang des Latinums	Latinum oder vergleichbarer Nachweis
Griechischkenntnisse	im Umfang des Graecums	Graecum oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Kulturen Mittel- und Osteuropas¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach (oder ein gleichwertiger Abschluss) in Kombination mit einem Abschluss in Geschichte, Europäische Ethnologie oder Kunst und Medien.	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiengangs	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement /Transcript of Records

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Kunst- und Bildgeschichte¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA Kunst- und Bildgeschichte oder vergleichbarer Hochschulabschluss in einem fachverwandten Gebiet	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20%	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90 %	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10 %	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Latinistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Latinistik oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis
Griechischkenntnisse	im Umfang des Graecums	Graecum oder vergleichbarer Nachweis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Master of Education¹***

Die Zulassung erfolgt in 2 Fächern. Das 1. Fach setzt das Kernfach, das 2. Fach das Zweitfach des vorangegangenen Studiums fort.

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Erforderlich ist ein mit dem Berliner Modell der Lehrerbildung kompatibles Studium. Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss des 1. Fachs. Abweichungen um bis zu 10 Studienpunkte gelten als kompatibel. Die Äquivalenzbestätigung kann mit Auflagen zum weiteren Studium verbunden werden.	Hochschulzeugnis
Weitere Kriterien für einzelne Studienfächer		
Betriebserfahrung (nur Studienfächer Land- und Gartenbauwissenschaft und Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften)	Betriebserfahrung von mindestens 26 Wochen Das Studium im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft erfolgt in der im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtung.	Zeugnis oder Bescheinigung des Betriebs
Nur Rehabilitationswissenschaften	Das Studium erfolgt in den beiden im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtungen.	Hochschulzeugnis

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	80	Gesamtnote im Hochschulzeugnis
Weitere		
Tätigkeit im erzieherischen oder jugendpflegerischen Feld von mindestens 6 Monaten Dauer	20	Arbeitsbescheinigung

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Linguistik¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in germanistischer Linguistik oder einem neusprachlich-philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung	Hochschulzeugnis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Medienwissenschaft¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Musik und Medien, Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach	Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20%	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Kenntnisse in technisch-mathematischen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module
Kenntnisse in theoretisch-historischen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module
Kenntnisse in medienökonomisch-rechtlichen Modulen	10	Nachweis entsprechender Module
Kenntnisse in einem Zweitfach - Informatik - Technikwissenschaft - Medienökonomie	10	Nachweis des Zweitfachs

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Musikwissenschaft¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Studienanteil von mindestens 60 SP; hierzu zählen insbesondere: - musikpraktische Fächer (Schulmusik, Instrumentalfach) -Musiktheorie oder äquivalenten Leistungen	Hochschulzeugnis Ggf. Nachweis äquivalenter Leistungen

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20%	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Note der Bachelorarbeit	30	Note der musikwissenschaftlichen bzw. musiktheoretischen Bachelorarbeit oder – falls kein Bachelor in Musikwissenschaft oder Musiktheorie erworben wurde oder die Arbeit noch nicht fertig gestellt ist – einer musikwissenschaftlichen bzw. musiktheoretischen Seminararbeit Nachweis über Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen, Leistungsnachweise
Nachweis von Kompetenzen in einer modernen Fremdsprache	5	Entsprechende Nachweise
Nachweis von Kenntnissen in Latein	5	Entsprechende Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Philosophie¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Philosophie im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten. Wurde Philosophie nicht als Kernfach studiert, kann der Prüfungsausschuss individuelle Auflagen für das Studium erteilen.	Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation	90	Hochschulzeugnis
Besondere Qualifikationen in für die Philosophie einschlägigen Disziplinen: Alte Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften oder Sozialwissenschaften.	10	Hochschulzeugnis (ja/nein)

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Prozess- und Qualitätsmanagement¹***

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag zugelassen werden	Abschlusszeugnis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
Romanische Kulturen¹

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem romanistischen oder komparatistischen Fach	Hochschulzeugnis
Sprachkenntnisse in zwei der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch	Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Hochschulzeugnis/ Sprachzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Skandinavistik/Nordeuropa-Studien¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.Ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach	Hochschulzeugnis
Kompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache	Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	Zeugnis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	70	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	20	Hochschulzeugnis
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Slawische Literaturen¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums	Hochschulzeugnis/ Sprachzeugnis/ Diploma Supplement/Transcript of Records

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät II

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Slawische Sprachen¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	Abschluss in einem slawistischen Fach	Hochschulzeugnis
Kenntnisse einer slawischen Sprache	auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums	Hochschulzeugnis/Sprachzeugnis /Diploma Supplement/Transcript of Records

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Sozialwissenschaften¹**

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerlHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	BA oder vergleichbarer Studienabschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: - Politikwissenschaft - Soziologie	Hochschulzeugnis
	Nachgewiesene Kenntnisse in - Soziologischer Theorie - Politischer Theorie - Methoden empirischer Sozialforschung	Hochschulzeugnis, Modulbescheinigungen oder Leistungsnachweise

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit	20%	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassungskriterien im Wege des Hochschulauswahlverfahrens

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Fachliche berufsbezogene oder vergleichbare praktische Erfahrungen	10	Nachweis erfolgt über praktikums- oder Arbeitszeugnisse ggf. ähnliche Nachweise

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Volkswirtschaftslehre¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudium in Wirtschafts- wissenschaften oder gleichwertiger Abschluss	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in methodischen Fachgebieten	30 Leistungspunkte (LP/ECTS) oder mindestens 20 Leistungspunkte (LP/ECTS) (min. Durchschnittsnote B/ECTS) in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Lehrangeboten TOEFL (89 Punkte) oder vergleichbares

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschul- zulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1.berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details	
Leistung im vorangegangenen Studium	80	Abschlussnote (ECTS) Bachelor oder Diplom	Punkteverteilung
		A (10%)	73 bis 80
		B (25%)	72 bis 53
		C (30%)	52 bis 29
		D (25%)	28 bis 9
		E (10%)	8 bis 0

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 konsekutive Masterstudium im Fach
 Wirtschaftsinformatik¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Abgeschlossenes Diplom oder abgeschlossenes Bachelorstudiengang oder Vordiplom zzgl. mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte aus Diplomhauptstudium	Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften Grundlagen in Informatik	Bachelor-, Vordiplom- (+ECTS-Punkte- Nachweis) bzw. Diplomzeugnis
Gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift		TOEFL (89 Punkte)oder vergleichbar DSH für Nicht-Muttersprachler

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Bachelorabschlussnote oder Diplomnote	70%	
Berufserfahrung oder einschlägige wirtschaftswiss., wirtschaftsing. oder Informatik- Praktika, mind. 4 Wochen und/oder Studienaufenthalte im Ausland	30%	

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Zentralinstitut Großbritannienzentrum

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das postgraduale Masterstudium im Fach
 British Studies¹***

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Hochschulabschluss beliebiger Fachrichtung		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Gute Englischkenntnisse		
Ausreichende Deutschkenntnisse		

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Qualifikation		Note im Hochschulzeugnis
Weitere:		
Bisherige Studienrichtung		
Bisheriger Studienverlauf		
Studienerfolg		
Sprachkenntnisse		Gegebenenfalls Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
Großbritannienbezug		Auswahlgespräch
Motivation		Auswahlgespräch

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach
Computational Neurosciences¹***

Es gelten die Zugangs- und Zulassungskriterien zu diesem gemeinsamen Studiengang,
die an der Technischen Universität Berlin erlassen wurden.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät III

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach
Internationale Beziehungen¹***

Die Zulassung zu diesem gemeinsamen Studiengang erfolgt an der Universität Potsdam.
Es gelten die dort erlassenen Zugangs- und Zulassungskriterien

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät I

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das Masterstudium im Fach
Polymer Science¹***

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Universität Potsdam nach den dortigen
Zugangs- und Zulassungsregeln.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Zentralinstitut Museum für Naturkunde

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das internationale Masterstudium im Fach
Biodiversity Management and Research¹***

Der Studiengang wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität von Namibia Windhoek getragen. Die Zulassung erfolgt gemeinsam für beide Universitäten.

Abweichend von dieser Satzung gelten die Regelungen der Zulassungsordnung dieses Studiengangs vom 1. April 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 08/09).

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das internationale
 weiterbildende Masterstudium
 „Euromasters“¹**

1. Allgemeines

Die Zulassung für das „Euromasters“ Masterstudium findet an der University of Bath, Großbritannien statt, da alle Studierende das erste Semester dort verbringen. Studierende, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Teile des Programms absolvieren, werden zu Beginn deren Aufenthalt an der Humboldt-Universität eingeschrieben. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind im Formal Convention der European American University Consortium (EAUC) festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zugangs- und Zulassungsregeln der Humboldt-Universität erfüllen.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise
Auswahlgespräche	20	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 internationale konsekutive Masterstudium im Fach
 International Horticultural Science¹***

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss	1. berufsqualifizierender Abschluss in Gartenbauwissenschaften oder einem verwandten Gebiet. Dazu zählen: Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Andere Abschlüsse können auf Antrag zugelassen werden	Abschlusszeugnis

**II. Zulassung zum Studium
 Zulassung nach Wartezeit**

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich	10	z.B. Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Theologische Fakultät

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das internationale Masterstudium im Fach
 Religion und Kultur / Religion and Culture (MRC)¹**

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Sprachkenntnisse	Sichere Beherrschung von Englisch Sichere Beherrschung einer alten Sprache (Quellensprache religiöser Schriften wie Latein, Griechisch, Hebräisch, Arabisch, Sanskrit) oder einer weiteren modernen Fremdsprache	
Fachkenntnisse	Kenntnisse, die in religions- oder kulturbezogenen Studiengängen vermittelt werden	

II. Zulassung zum Studium

Zulassung nach Wartezeit

Zulassungskriterium	Gewichtung in %	Ggf. Details
Wartezeit (gemäß § 10 Abs.1 des Berliner Hochschul- zulassungsgesetzes vom 6. Juli 2006)	20	Die Wartezeit beginnt mit dem 1. berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Zeiten eines Studiums werden nicht berücksichtigt. Die Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Zulassung zu den verbleibenden Studienplätzen

Zulassungskriterium	Anteil an der Zulassung in Prozent	ggf. Details
Leistung	90	Gesamtnote des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses
Zusätzliche, außerhalb der Universität erworbene Qualifikation in Kultureinrichtungen oder kirchlichen Organisationen oder Auslandsaufenthalt, jeweils mindestens 6 Monate	10	Zeugnisse oder andere Nachweise

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Landwirtschaftlich – Gärtnerische Fakultät I

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das internationale Masterstudium im Fach
Rural Development¹***

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Universität Gent nach den dort erlassenen
Regelungen.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das
 internationale konsekutive Masterstudium im Fach
 Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (GeT MA)¹**

0. Allgemeines

Die Zulassung für das Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt, da es sich um einen Dual Degree handelt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Teilnehmer werden in einem gemeinsam Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind im Universitätsvertrag des GeT MA zwischen der Humboldt-Universität und der METU auch festgelegt, so dass es sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllt haben.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (BA, Diplom, Magister, Staatsexamen)	Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften (oder verwandte Fächer)	Hochschulzeugnis
Deutschkenntnisse	Grundkenntnisse	Bei Nichtmuttersprachler: Mind. A2 nach GER (Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens)
Englischkenntnisse	Sehr gutes Sprachniveau	Nachweis äquivalent zu: TOEFL mind. 227 Punkte (Computer-based), 647 (paper-based), 113 (internet-based)

II. Zulassung zum Studium

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
Auswahlgespräche	40	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät III

**Zugangs- und Zulassungsregeln für das internationale
 weiterbildende Masterstudium
 „Trans-Atlantic Masters“¹**

0. Allgemeines

Die Zulassung für das „Trans-Atlantic Masters“ Masterstudium findet an der University of North Carolina at Chapel Hill, USA, da alle Studierende das erste Semester dort verbringen. Studierende, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Teile des Programms absolvieren, werden zu Beginn deren Aufenthalt an der Humboldt-Universität eingeschrieben. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind im Formal Convention der European American University Consortium (EAUC) festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zugangs- und Zulassungsregeln der Humboldt-Universität erfüllen.

I. Zugangsbedingungen zum Studium

Zugangskriterium gemäß § 10 BerIHG	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung zum Studium

Zulassungskriterium gemäß § 11 ZZS	Gewichtung des Kriteriums in Prozent	ggf. Details
Leistung	60	Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
berufliche oder vergleichbare praktische Erfahrungen	20	Nachweis erfolgt über Praktikums- oder Arbeitszeugnisse, ggf. ähnliche Nachweise
Auswahlgespräche	20	

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin
 (ZZS) vom 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

**Zugangs- und Zulassungsregeln
 für das Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft
 im weiterbildenden Masterstudiengang in Fernstudienform¹**

Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Umfang erforderlicher Kenntnisse	Form des Nachweises
erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 11 ZZS

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in Punkten	Details
Qualifikation	Bis zu 3 Punkten	<p>Nach Art des Hochschulabschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> für alle Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse (Diplom, Magister, Bachelor, Master, Staatsexamen) der Bibliothekswissenschaft bzw. Fächerkombinationen mit Bibliothekswissenschaft im Bachelor- oder Magisterstudium (außer Bibliothekswissenschaft im Beifach oder als Nebenfach) oder von eng benachbarten Fächern wie z.B. Bibliotheks- und Informationswissenschaft: 0 Punkte Fachhochschulabschluss: 2 Punkte Universitäts- bzw. Hochschulabschluss: 3 Punkte

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Weitere		
Frühere einschlägige Berufstätigkeit	Bis zu 3 Punkten	<p>Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden nach Stundenvolumen innerhalb der letzten 10 Jahre wie folgt gewertet:</p> <p>1. ab 1200 Stunden 1 Punkt</p> <p>2. ab 2400 Stunden 2 Punkte</p> <p>3. ab 3600 Stunden 3 Punkte</p> <p>Hierbei ist die gesamte Tätigkeit in einem oder in mehreren der o. g. Bereiche zu berücksichtigen.</p>
Jetzige berufliche Tätigkeit	Bis zu 2 Punkten	<p>Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden wie folgt berücksichtigt, wenn es sich um arbeitsrechtlich voll versicherungspflichtige Tätigkeiten (mindestens 18 h je Woche) handelt: 2 Punkte</p>
Lebensalter	Bis zu 1 Punkt	Über 35 Jahre zum Bewerbungsschluss 1 Punkt
Wartezeit		Jede erneute Bewerbung erhöht die Gesamtpunktzahl um 2 Punkte

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Deutsches Recht (LL.M.)¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Umfang erforderlicher Kenntnisse, Studienfächer u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Akademische Qualifikation	50%	Note im Hochschulzeugnis
Weitere:		
Persönliche Eignung und Werdegang	10%	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30%	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
Einjährige Berufspraxis oder Praktika sind wünschenswert	10%	Aussagefähige Zeugnisse
Im Rahmen von Austauschprogrammen:		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Umfang erforderlicher Kenntnisse, Studienfächer u.ä.	Nachweis
1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in %	ggf. Details
Akademische Qualifikation	50%	Note im Hochschulzeugnis
Weitere:		
Persönliche Eignung und Werdegang	10%	Bewerbung, Empfehlungs- schreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30%	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
Einjährige Berufspraxis oder Praktika sind wünschenswert	10%	Aussagefähige Zeugnisse
Im Rahmen von Austauschprogrammen:		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) vom
05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät

***Zugangs- und Zulassungsregeln für das weiterbildende Masterstudium im Fach
Europawissenschaften¹***

Der Studiengang wird von mehreren Hochschulen gemeinsam getragen.
Die Bewerbung Zulassung erfolgt an der Freien Universität nach den dortigen Zugangs-
und Zulassungsregeln.

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
für das weiterbildende Masterstudium im Fach
Mergers and Acquisitions¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erfolgreicher Abschluss eines Studiums	Diplom, Staatsexamen, Master oder Bachelor	Zeugnisse

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	ggf. Details
Qualifikation	60	Note im Hochschulabschluss
Weitere:		
Persönliche Eignung	40	Auswahlgespräch unter Berücksichtigung von: - Fachnähe der beruflichen und vergleichbaren Tätigkeit - Für das Fach relevante zusätzliche Kenntnisse und Qualifikationen - Zugehörigkeit zu dem Geschlecht, das in dem Berufsfeld und der beruflichen Qualifikationsstufe, für die der Studiengang qualifiziert, deutlich unterrepräsentiert ist

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

Anlage zur
**Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin vom
 05.06.2007**

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
für das weiterbildende Masterstudium im Fach
Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht¹

I. Zugang zum Studium

Zugangskriterium gem. § 10 ZZS	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erfolgreicher Abschluss eines Studiums	Diplom, Staatsexamen, Master, Bachelor	Zeugnis

II. Zulassung im Hochschulauswahlverfahren

Zulassungskriterien gem. § 11 ZZS	Gewichtung in % gem. § 9 (2) ZZS	ggf. Details
Qualifikation	60	Note im Hochschulabschluss
Weitere:		
Persönliche Eignung	40	Auswahlgespräch unter Berücksichtigung von: - Fachnähe der beruflichen und vergleichbaren Tätigkeit - Für das Fach relevante zusätzliche Kenntnisse und Qualifikationen - Zugehörigkeit zu dem Geschlecht, das in dem Berufsfeld und der beruflichen Qualifikationsstufe, für die der Studiengang qualifiziert, deutlich unterrepräsentiert ist

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10.07.2007 befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.